

L 25 B 611/08 AS PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

25

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 107 AS 30231/07

Datum

29.02.2008

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 25 B 611/08 AS PKH

Datum

07.10.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 29. Februar 2008 wird zurückgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

Die nach [§§ 172, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nach den hierfür einschlägigen [§§ 73a SGG, 114 ff.](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) liegen nicht vor.

Nach [§ 114 S. 1 ZPO](#) erhält ein Prozessbeteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach [§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG](#) gelten die Vorschriften der ZPO über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entsprechend.

Vorliegend hat das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss im Ergebnis zu Recht eine hinreichende Erfolgsaussicht im vorstehenden Sinn verneint.

Die Prüfung der Erfolgsaussichten ist auf den für das Hauptsacheverfahren zugrunde zu legenden Sachantrag zu beziehen. Hier anknüpfend ist eine hinreichende Erfolgsaussicht gegeben, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Klägers aufgrund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder für zumindest vertretbar hält und gegebenenfalls in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist (vgl. Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG - Kommentar, 9. Auflage 2008, § 73 a Rn. 7a). Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der hinreichenden Erfolgsaussicht ist unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, hier etwa stattgebender Kammerbeschluss der zweiten Kammer des ersten Senats vom 28. November 2007 - [1 BvR 68/07](#), [1 BvR 70/07](#), [1 BvR 71/07](#) -, rech. bei juris Rn. 8 ff.) zu beachten, dass die Prüfung der Erfolgsaussicht der beabsichtigten Klage bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung nicht dazu führen darf, die Klärung der Tatsachen und Rechtsfragen selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern. Denn [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. [Art. 20 Abs. 3 GG](#)) gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes, auch wenn der Unbemittelte nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden braucht, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt. Dabei soll die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Dementsprechend dürfen schwierige, bislang nicht geklärte

Rechts- und Tatfragen im Prozesskostenhilfeverfahren nicht entschieden werden, sondern müssen auch von Unbemittelten einer prozessualen Klärung zugeführt werden können (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juli 1993 - [1 BvR 1523/92](#) -, [NJW 1994, 241](#), 242).

Dies zugrunde gelegt ist es indessen rechtlich nicht zu beanstanden, der Klage die hinreichenden Erfolgsaussichten abzusprechen. Denn bei verständiger Würdigung des Klageschriftsatzes vom 29. August 2005 ist diesem unter Zugrundelegung eines verobjektivierten Empfängerhorizonts gerade kein auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II gerichteter Antrag zu entnehmen. Wegen der weiteren Begründung wird gemäß [§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG](#) auf die zutreffenden Gründe des angegriffenen Beschlusses verwiesen und inhaltlich Bezug

genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§§ 118 Abs. 1 S. 4, 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar, vgl. [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-11-03